

A		B	X	C	
---	--	---	---	---	--

Aktenzeichen: T 504/90 - 3.5.2

Anmeldenummer: 84 104 146.0

Veröffentlichungs-Nr.: 0 125 502

Bezeichnung der Erfindung: Elektronisch kommutierter Gleichstrommotor

Klassifikation: H02K 29/06

ENTSCHEIDUNG  
vom 28. Oktober 1992

Anmelder: ALCATEL N.V., et al

Einsprechender: Papst-Motoren GmbH & Co. KG

Stichwort:

EPÜ Artikel 99 (1), Regel 55 (c)

Schlagwort: "Unzulässiger Einspruch" - "Mangelnde Angabe von Tatsachen und Beweismitteln" - "Unzureichende Einspruchsbeurteilung"



Aktenzeichen: T 504/90 - 3.5.2

**E N T S C H E I D U N G**  
der Technischen Beschwerdekammer 3.5.2  
vom 28. Oktober 1992

**Beschwerdeführer:** Papst-Motoren GmbH & Co. KG  
(Einsprechender) Marl-Maier-Straße 1  
W-7742 St. Georgen (DE)

**Vertreter:** W. Lieke, Dr.  
Patentanwalt  
Gustav-Freytag-Straße 25  
Postfach 61 45  
W-6200 Wiesbaden 1 (DE)

**Beschwerdegegner:** ALCATEL N.V.  
(Patentinhaber) Strawinskylaan 537  
(World Trade Center)  
NL-1077 XX Amsterdam (NL)

**Vertreter:** A. Schätzle  
Alcatel SEL AG  
Patent- und Lizenzwesen  
Postfach 30 09 29  
W-7000 Stuttgart 30 (DE)

**Angefochtene Entscheidung:** Entscheidung der Einspruchsabteilung des  
Europäischen Patentamts vom 20. April 1990, mit  
der der Einspruch gegen das europäische Patent  
Nr. 0 125 502 aufgrund der Regel 56 (1) EPÜ  
als unzulässig verworfen worden ist.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** J. van Voorthuizen  
**Mitglieder:** A.G. Hagenbucher  
M.V.E. Lewenton

## Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung, mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 125 502 als unzulässig verworfen wurde.
- II. Der Anspruch 1 dieses Patents lautet unter Einführung einer Untergliederung:
- A. Elektrisch kommutierter Gleichstrommotor mit einem permanentmagnetischen Außenläufer, der aus einem glockenförmigen Körper (1) aus magnetisierbarem Werkstoff und einem auf dessen Innenumfang angeordneten Permanentmagneten (2) besteht,
  - B. und einem mit einer ein Wechselfeld erzeugenden Wicklung versehenem Ständer, welcher doppel-T-förmig ausgebildet und auf dem gemeinsamen Joch des Doppel-T die Ständerwicklung (7) angeordnet ist, dadurch gekennzeichnet,
  - C. daß der Ständer aus einem Jochpaket (3) und zwei Polpaketen (4) zusammengesetzt ist,
  - D. jedes Polpaket (4) auf der gleichen Seite mit einer Verlängerung (5) in Umfangsrichtung versehen ist, und
  - E. die Polpakete (4) derart ausgebildet sind, daß ein konstanter Luftspalt zwischen Ständer und Läufer entsteht,
  - F. die Ständerwicklung (7) von zwei auf dem Jochpaket (3) angeordneten Spulenkörpern (6) derart

getragen sind, daß jeweils eine Jochpakethälfte mit einem Polpaket (4) einen Ständerpol bildet und

- G. die Achsen (17) der Jochpakethälften parallel zur Längsachse (16) des ganzen Jochpaketes (3) einander entgegengerichtet versetzt sind.

Ansprüche 2 bis 5 sind auf den Anspruch 1 rückbezogen.

III. Die Beschwerdeführerin hat gegen dieses Patent wegen mangelnder Patentfähigkeit nach Artikel 100a in Verbindung mit den Artikeln 52, 54 und 56 EPÜ Einspruch eingelegt und beantragt, das Patent in vollem Umfang zu widerrufen. Sie stützte ihren Antrag auf folgende Gründe:

- a) Der Anspruch 1 sei im Hinblick auf den in der Beschreibungseinleitung genannten nächstliegenden Stand der Technik

D1: DE-B-2 225 442 und

D2: DE-B-2 612 464

nicht angemessen abgegrenzt, da das Merkmal F notwendigerweise aus dem Merkmal B folge. Der Stand der Technik weise eine Fülle von Motoren auf, bei denen die Merkmale B und F kombiniert vorhanden seien. Dies gelte z. B. auch für die Motoren gemäß D1.

- b) Die Merkmale C und D seien im Elektro-Kleinmotorenbau auch in Verbindung mit dem Merkmal G reichlich vorbekannt. Unter Einreichung eines aus vier Blättern bestehenden Zeichnungssatzes wurde beispielsweise auf einen von der Einsprechenden angeblich in den 60er Jahren in Europa vertriebenen Spaltpol-Innenläufermotor Sp 32.24 hingewiesen. Zeugenbeweis ohne Namensnennung wurde angeboten.

Im Hinblick auf Spalte 2, Zeilen 20 bis 24 der EP-B1-125 502 sei die Anwendung der Merkmale C, D und G bei einem gattungsgemäßen Motor vor allem im Sinne wirtschaftlicher Produktion interessant und insofern völlig parallel zu dem Spaltpol-Innenläufermotor Sp 32.24. Zum Merkmale G wurde auch noch auf

D3: DE-B-1 563 227

hingewiesen.

- c) Das Merkmal E treffe in seiner Definition nicht zu. Im übrigen sei es in seiner Definition nahegelegt. Ein Dokument hinsichtlich des Naheliegens wurde nicht benannt.

IV. Im Bescheid vom 23. November 1989 wies die Einspruchsabteilung darauf hin, daß der Einspruch voraussichtlich als unzulässig verworfen werden müsse, weil das Vorbringen so abgefaßt sei, daß der Patentinhaber und die Einspruchsabteilung den behaupteten Widerspruchsgrund wegen Nicht-Benennung eines Zeugen und Fehlens einer schlüssigen Begründung in Verbindung mit D3 nicht ohne eigene Ermittlungen abschließend prüfen könnten. Daraufhin bot die Einsprechende im Hinblick auf Artikel 117 d) EPÜ einen Mitunterzeichner des Einspruchsschriftsatzes selbst als Zeugen an.

V. In der angegriffenen Entscheidung verwarf die Einspruchsabteilung den Einspruch mit der Begründung als unzulässig, daß ein Mitunterzeichner des Einspruchsschriftsatzes als Beteiligter nicht gleichzeitig Zeuge sein könne und daß im übrigen die Ausführungen zum Dokument D3 so unvollständig seien, daß für die Einspruchsabteilung nicht nachvoll-

ziehbar sei, inwiefern das genannte Dokument die Patentfähigkeit des Gegenstandes des Anspruchs 1 in Frage stellen könnte.

- VI. In ihrem Beschwerdeschriftsatz widersprach die Beschwerdeführerin (Einsprechende) den Argumenten der Einspruchsabteilung und ergänzte die Ausführungen zum Stand der Technik.
- VII. Im Beschwerdeverfahren wurde über die Frage der Zulässigkeit des Einspruchs am 28. Oktober 1992 mündlich verhandelt. Zu dieser Verhandlung war von der Beschwerdekammer unter Darlegung vorläufiger Bedenken wegen des nicht ausreichend angegebenen Bezugs der Einzelmerkmale des Gegenstands des Anspruchs 1 zum Stand der Technik geladen worden.
- VIII. Die Beschwerdeführerin beantragte hierbei die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung. Die Feststellung, daß das Merkmal F aus Merkmal B folge, sei ohne weitere Ausführungen nachprüfbar. Anhand der wenigen Zeichnungsblätter zur offenkundigen Vorbenutzung sei ohne weiteres feststellbar, ob die Merkmale C, D und G dort zu finden seien oder nicht. Da gemäß Figur 4.1 der eingereichten Zeichnungen zum Motor Sp 32.24 zwei Pole vorhanden seien, müßte die Existenz zweier Polpakete angenommen werden. Berücksichtige man dort die gezeichneten Kurzschlußbügel, Ausbuchtungen und Einwölbungen, so sei jedes Polpaket auf der gleichen Seite mit einer Verlängerung versehen. Die Tatsache, daß es sich beim vorbenutzten Gegenstand um einen Innenläufer und nicht um einen Außenläufer wie beim Patent handle, spiele keine große Rolle. Ähnlich wie beim Patent sei ein von Null verschiedener Winkel zwischen der Polachse des Permanentmagneten und der Polachse des Ständerwechselfeldes geschaffen. Der Fachmann hätte also einen Bezug finden können. Zwar sei das Merkmal G aus den

Zeichnungen nicht entnehmbar. Diese Lücke könne jedoch der angebotene Zeuge schließen. Die Zeichnungen würden die Ausführungen nur teilweise stützen.

Da in einem Randvermerk zu Artikel 117 des Übereinkommens auch auf Regel 72 verwiesen werde und gemäß Regel 72, Satz 2 in einer besonderen Entscheidung des Europäischen Patentamts eine Frist zu setzen sei, in der der die Zeugeneinvernahme beantragende Beteiligte dem Europäischen Patentamt Name und Anschrift der Zeugen mitteilen müsse, sei der Zeuge nicht notwendigerweise bereits in der Einspruchsbegründung zu nennen.

Merkmal E sei entweder nicht vorhanden oder trivial. Im übrigen mache die Entscheidung T 2/89 klar, daß für das Zulässigkeitserfordernis nicht alle Merkmale des angegriffenen Anspruchs behandelt sein müssen. Weiterhin sei zwischen der in Regel 55 c) geforderten Angabe der zur Begründung vorgebrachten Tatsachen und Beweismittel und der Stichhaltigkeit eines Vorbringens zu unterscheiden. Die Tatsachen und Beweismittel müßten nur insoweit angegeben werden, daß die Stichhaltigkeit ohne weiteres nachprüfbar sei. Die Einspruchsabteilung müßte durch die Einsprechende lediglich in die Lage versetzt werden, den Bezug herzustellen.

IX. Die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) beantragte die Zurückweisung der Beschwerde und trug im wesentlichen folgendes vor:

Die Beschwerdeführerin habe zwar den angegriffenen Patentanspruch in Merkmale untergliedert, aber den Bezug dieser Merkmale zum genannten Stand der Technik nicht ausreichend hergestellt. Die behauptete Merkmalsvorwegnahme sei auch nicht offensichtlich. Daß das Merkmal F aus Merkmal B folge, sei lediglich eine nicht substantiierte

Behauptung. Hierbei sei auch zu berücksichtigen, daß das Merkmal B im Gegensatz zum Merkmal F keine Jochpaket-hälften mit Polpaketen betreffe. Die möglicherweise gemeinte Figur 5 von D1 zeige keine zwei Spulenkörper. Für die Merkmale E und F sei kein druckschriftlicher Nachweis erbracht worden. Hinsichtlich des angeblich vorbenutzten Motors Sp 32.24 sei kein Bezug zu den Merkmalen C, D und G herstellbar, zumal es sich dort um einen Innenläufermotor und nicht um einen Außenläufermotor handele. Es sei auch nicht angegeben worden, was der angebotene Zeugenbeweis beinhalten soll.

Selbst wenn man unterstelle, daß einige Gruppen von Merkmalen für sich bekannt seien, hätte von der Beschwerdeführerin dargelegt werden müssen, warum die beanspruchte Kombination nahegelegen habe.

#### Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Gemäß Artikel 101 EPÜ ist ein Einspruch nur dann auf das Vorliegen von Einspruchsgründen zu prüfen, wenn er zulässig ist.

Die Frage, ob ein Einspruch nach Regel 56 (1) EPÜ als unzulässig zu verwerfen ist, weil der Einspruchsschriftsatz die Mindestanforderungen des Artikels 99 (1) EPÜ nach einer Begründung des Einspruchs sowie die der Regel 55 c) EPÜ - wonach die Einspruchsschrift unter anderem "die Angabe der zur Begründung vorgebrachten Tatsachen und Beweismittel" enthalten muß - nicht erfüllt, läßt sich nur aus dem Gesamtzusammenhang des betreffenden Falles entscheiden (vgl. T 222/85, ABl. EPA 1988, 128).

3. Im vorliegenden Fall wurde im Einspruchsschriftsatz als Einspruchsgrund genannt, daß der Gegenstand des Streitpatents nach den Artikeln 52, 54 und 56 EPÜ nicht patentfähig sei (Artikel 100 a) EPÜ). Zur Begründung wurde ausgeführt, daß der Anspruch 1 nicht angemessen abgegrenzt sei, Merkmal E in seiner Definition nicht zuträfe und Einzelmerkmale des Anspruchs 1 aus bestimmten Druckschriften bekannt bzw. Gegenstand einer offenkundigen Vorbenutzung seien. Merkmal E sei in seiner Definition auch ohne Nennung einer Druckschrift nahegelegt.
  
4. Da gemäß Artikel 100 EPÜ ein Einspruch nur auf die in den Buchstaben a bis c angegebenen Gründe gestützt werden kann, können die unzureichende Abgrenzung eines Patentanspruchs (Regel 29 EPÜ) und Artikel 84 EPÜ betreffende Einwände in Verbindung mit vermuteten fehlerhaften Merkmalsdefinitionen (im vorliegenden Fall Merkmal E) selbst für die Zulässigkeit eines Einspruchs nichts beitragen. Einwände fehlerhafter Definition sind in diesem Zusammenhang lediglich über eine sachdienliche Auslegung in Verbindung mit einem der Gründe gemäß Artikel 100 EPÜ zu berücksichtigen. Die Ausführungen zur mangelnden Abgrenzung des Anspruchs 1 sind lediglich im Zusammenhang mit der behaupteten mangelnden erfinderischen Tätigkeit für die Frage der Zulässigkeit des Einspruchs von Bedeutung. Ein Einwand gemäß Artikel 100 b) EPÜ ist dem Einspruchsschriftsatz nicht entnehmbar.
  
5. Die Begründung zur mangelnden erfinderischen Tätigkeit des Gegenstands des angegriffenen Patents ist aus folgenden Gründen unzureichend:
  - a) Ohne weitere Begründung wird lediglich behauptet, daß das Merkmal F notwendigerweise aus dem Merkmal B folge. Da das Merkmal F die im Merkmal B nicht enthaltene Besonderheit einführt, daß eine

Jochpakethälfte mit einem Polpaket einen Ständerpol bildet, hätte der Bezug zu dieser Besonderheit in der lediglich pauschal genannten D1 klargemacht werden müssen. D1 zeigt nämlich lediglich zwei unterschiedlich angeordnete Spulenpaare, läßt die oben genannte Besonderheit jedoch nicht ohne weiteres erkennen.

- b) ~~Der Einspruchsschriftsatz enthält keinerlei~~ Interpretation der Zeichnung zum Spaltpol-Innenläufermotor Sp 32.24, obwohl dieser bereits von der Bezeichnung her eine andere Gattung von Motoren (Innenläufer) betrifft als der Gegenstand des Anspruchs 1 (Außenläufer). Einem Innenläufermotor sind wesentliche Merkmale eines Außenläufermotors entsprechend dem Gegenstand des Anspruchs 1 wie z. B. Doppel-T-förmiger Ständer mit Polpaketverlängerung fremd. Dabei geht es erfindungsgemäß gerade darum, die Ausbildung eines solchen Doppel-T-förmigen Ständers so zu verbessern, daß die Verdrehung des Läufers gegenüber dem Ständer in der Ruhestellung des Motors ohne Verschlechterung des magnetischen Luftspaltleitwertes möglichst groß ist. Diese Verschlechterung ist beim Stand der Technik für Außenläufer durch einen veränderlichen Luftspalt gegeben.

Um so mehr wären für eine Nachprüfbarkeit Angaben erforderlich gewesen, die den Bezug zwischen dem angeblich vorbenutzten Gegenstand und dem Gegenstand des Patentanspruchs 1 herstellen. Der Einspruchsschriftsatz macht auch nicht klar, daß das nach eigenen Angaben des Vertreters in der mündlichen Verhandlung in den Zeichnungen nicht erkennbare Merkmal G durch die angebotene Zeugeneinvernahme als vorhanden belegt werden oder was die Zeugenein-

vernahme sonst beweisen sollte. Auch zu der in Verbindung mit Merkmal G pauschal zitierten Druckschrift D3 wurden keinerlei Ausführungen gemacht, die eine nicht ohne weiteres erkennbare Korrespondenz erläutern würden. Der wesentliche Gehalt von D3 betrifft nämlich einen veränderlichen Luftspalt.

- c) Obwohl das auch aus Figur 1 der EP-B1-0 125 502 klar erkennbare Merkmal E einen wesentlichen Unterschied gegenüber dem in der Beschreibungseinleitung des angegriffenen Patents gewürdigten Stand der Technik darstellt, wurde seine Existenz in Frage gestellt. Es wurde auch nicht behauptet, daß dieses Merkmal in der von der Beschwerdeführerin gegebenen Interpretation nahegelegt sei, sondern "in seiner Definition", also dem Gegenteil der von der Beschwerdeführerin angegebenen Interpretation. Ein Dokument wurde hierzu nicht genannt.

6. Obwohl die Relevanz der im Einspruchsschriftsatz zitierten Dokumente für keines der angegebenen Merkmale des Gegenstands des Anspruchs 1 ohne weiteres erkennbar ist, stellt der Einspruchsschriftsatz über den pauschalen Hinweis auf das jeweilige Dokument hinaus zu keinem der Merkmale des Gegenstands des Patentanspruchs 1 einen detaillierten Bezug her, z. B. unter Hinweis auf die einschlägigen Stellen in diesen Dokumenten, oder interpretiert gar solche näher bezeichneten und für wesentlich gehaltenen Sachverhalte, um einen im Interesse der Öffentlichkeit liegenden zügigen Vergleich nachvollziehbar zu machen. Vielmehr wird der Patentinhaberin und der Einspruchsabteilung überlassen, einen solchen Bezug zu ermitteln, wie ja auch dem Vortrag der Beschwerdeführerin entnehmbar ist.

Für das wesentliche Merkmal E wurde nicht einmal pauschal eine Druckschrift angegeben.

Obwohl gemäß Einspruchsschriftsatz der angeblich vorbenutzte Spaltpol-Innenläufermotor Sp 32.24 auch Merkmal G aufweisen soll, kann dies entsprechend späteren Angaben des Vertreters der Beschwerdeführerin den vorgelegten Zeichnungen nicht entnommen werden. In einem solchen Fall hätte von der Beschwerdeführerin innerhalb der Einspruchsfrist klagemacht werden sollen, daß der fehlende Bezug zum Merkmal G durch den angebotenen Zeugenbeweis hergestellt werden könnte, unabhängig davon, ob ein Zeuge vor oder nach der Einspruchsfrist benannt wird.

Damit erfüllt der zu beurteilende Einspruchsschriftsatz die Grundsätze gemäß den Entscheidungen T 222/85 (ABl. EPA 1988, 128) und T 448/89 (ABl. EPA 1992, 361) nicht, wonach der Einspruchsschriftsatz den Patentinhaber und die beurteilende Instanz in die Lage versetzen soll, die geltend gemachten Einspruchsgründe und ihre Stichhaltigkeit ohne eigene Ermittlungen abschließend zu beurteilen.

Von der Beschwerdeführerin wurde darauf hingewiesen, daß gemäß der Entscheidung T 2/89 (ABl. EPA 1992, 361) ein Einspruch nicht alle Merkmale des angegriffenen Anspruchs behandeln müsse, um Regel 55 c) EPÜ zu entsprechen. Der dort entschiedene Fall ist jedoch mit dem vorliegenden nicht vergleichbar. Dort wurden von vier Merkmalen des angegriffenen Anspruchs drei, nicht aber das vierte, in dem Einspruchsschriftsatz behandelt. Die Einsprechende setzte sich dort jedoch mit zwei Entgegenhaltungen im einzelnen auf fünf Seiten ausführlich auseinander, wobei sie die nach ihrer Auffassung wesentlichen Stellen der jeweiligen Entgegenhaltungen speziell nach Seite, Zeile,

Figur oder Tabelle zitiert. Hinsichtlich der behaupteten mangelnden erfinderischen Tätigkeit wird im vorliegenden Fall jedoch von fünf Einzelmerkmalen des Anspruchskennzeichens keines in nach Überzeugung der Kammer objektiv nachprüfbarer Weise unter Angabe einschlägiger Stellen des Standes der Technik angegriffen. Die Entscheidung T 2/89, die im übrigen an den Grundsätzen der Entscheidung T 222/85 festhält, und zudem klarstellt, daß die Bestimmung der Regel 55 c) EPÜ dem Ziel und Zweck dient, Verfahren schnell und möglichst zutreffend zu entscheiden, kann daher nichts an der Beurteilung des vorliegenden Falles durch die entscheidende Kammer ändern.

Im übrigen müßte sich ein zulässiger Einspruch von der Bewertung einzelner Merkmale lösen und mit der Gesamterfindung oder doch wenigstens mit dem wesentlichen Gehalt auseinandersetzen, was im vorliegenden Fall bereits wegen der Art der Behandlung des Merkmals E nicht erkennbar ist.

7. Nach allem lag bis zum Ablauf der Einspruchsfrist kein zulässiger Einspruch vor. Die Entscheidung der Einspruchsabteilung nach Regel 56 (1), (3) EPÜ ist daher zu bestätigen.

#### **Entscheidungsformel**

**Aus diesen Gründen wird entschieden:**

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:

M. Kiehl

J. Van Voorthuizen